# **Einsprache-Möglichkeit:** *Baurechtliche Abklärungen*

**Dieses Dokument enthält Textausschnitte, die für Einsprachen gegen Mobilfunk-Ausbauten verwendet werden können. Bitte beachten Sie die gelb markierten Stellen. Diese sollten auf Ihre Sachlage angepasst oder im Zweifelsfall entfernt werden. Die einzelnen Textblöcke stammen aus verschiedenen Einsprachen und enthalten evtl. Verdoppelungen. Bei einer Weiterverwendung muss die Zusammensetzung der einzelnen Textbausteine überprüft werden.** *Die nachfolgende Einsprache-Möglichkeit wurde vornehmlich für Antennenstandorte in der Schweiz entwickelt. Diese können aber leicht auch auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen anderer Länder angewendet werden. Die Prinzipien sind allerorts die gleichen.*

***Da sich die politische Lage aufgrund neuer Gerichtsurteile etc. ständig ändert, sind gewisse Textpassagen evtl. bereits nicht mehr auf dem aktuellsten Stand. Wir empfehlen, folgende weiterführenden Links zu sichten:***

[www.diagnose-funk.org](http://www.diagnose-funk.org)

*www.schutz-vor-strahlung.ch*

1. Die Mobilfunkantenne soll auf der Liegenschaft XY erstellt werden. Dessen Parzelle befindet sich in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE).
2. Gemäss Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht vom 12. Mai 2003 (Baugesetz) sind in dieser Zone nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen zulässig. Dazu zählen insbesondere die Bauten der öffentlichen Verwaltung, Schulhäuser, Sport- und Erholungsanlagen oder Entsorgungsanlagen (Art. 26 Abs. 2 Baugesetz).
3. Mobilfunk gehört nicht zur Grundversorgung; er ist nicht Teil des Service Public. Aus diesem Grund sind Mobilfunkanlagen in der Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen nicht zonenkonform.
4. Zudem stehen die Anlage bzw. die damit verbundenen Dienste den Einwohner/-innen der Gemeinde nicht gemeinfrei offen. Es handelt sich um kostenpflichtige, kommerzielle Dienste, welche in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen nicht bewilligungsfähig sind. Der Gemeinderat müsste darüber hinaus die nötigen Vorschriften erlassen, damit die Zugänglichkeit der Anlage und deren Benützung durch die Bevölkerung sichergestellt ist (Art. 18 Abs. 4 Baureglement); dies hat er jedoch nicht getan.
5. Ferner werden über den Mietvertrag namhafte Mietzinseinnahmen generiert. Damit wird auch seitens der Gemeinde ein kommerzielles Gewerbe betrieben. Weder die mit der Anlage verbundene Nutzung noch das Zurverfügungstellen von öffentlichem Grund für derartige Zwecke ist zonenkonform.
6. Insgesamt ist das Vorhaben mangels Zonenkonformität nicht bewilligungsfähig. Das Baugesuch ist auch aus diesem Grund abzuweisen.
7. Eine Mobilfunkantennenanlage kann nicht als Dachaufbaute im Sinne des Baureglements der Gemeinde XY qualifiziert werden. Grundlage zur Beurteilung ist die Gebäudehöhe vom Gebäude XY, welche mit max. 16 m Firsthöhe, in diesem Fall auch Gebäudehöhe, deklariert ist. Zwei (2) Gerichtsentscheide des Obergerichts, AR GVP (Gerichtsentscheid 2274 und 1440, siehe Beilage Dok10a und Dok10b) haben diesbezüglich klare Beurteilungen und Entscheide gefällt. Daraus lässt sich klar erkennen, dass sich Art. 30 BauR Gemeinde XY nur auf aufgeführte Dachaufbauten bezieht, wie z.B. Kamine, Ventilationszüge, etc.; diese dürfen mit dem technisch notwendigen Mass über die Dachfläche ragen.
8. Aus BauR Gemeinde XY Art. 30 ist zu erkennen, dass Dachaufbauten einen direkten Bezug oder Zusammenhang mit der Betreibung bzw. Benutzung desselben Gebäudes aufweisen müssen. Legitimierte Ausnahmen, eine Antenne als Dachaufbaute im Sinne von Art. BauR 30 über die maximale Gebäudehöhe hinausragen zu lassen, gibt der RTVG Art. 67 an. Darin sind Radio- und Fernseher-Antennen erlaubt, um die Empfangsmöglichkeit im eigenen Gebäude zu gewährleisten. Wichtig dabei ist die Unterscheidung, dass diese einen direkten Nutzen in Bezug auf dasselbe Gebäude haben müssen, um den nötigen Empfang von Radio/TV zu gewährleisten.
9. Art. 30 BauR Gemeinde XY beinhaltet keinesfalls die Bewilligung einer Mobilfunkantenne und deren technisches Zubehör auf dem Dach der Firma XY, da die maximale Gebäudehöhe überschritten wird. Weiter gilt zu beachten, dass eine Mobilfunkantenne keinen direkten Bezug zum Standortgebäude aufweist. Vielmehr sollen Bedürfnisse von Dritten gedeckt werden. Dadurch ist die Mobilfunkantenne nicht als Dachaufbaute zu deklarieren und unterliegt dem gültigen Gebäudehöchstmass von 16m.
10. Die Einhaltung eines technischen Mindestmasses, welches gemäss BauR Art. 30 gefordert wird, lassen sich beispielsweise in Bezug auf Rauchaustritte aus Kaminen, nur durch Imissionsberücksichtigungen des Umfeldes realistisch beurteilen. Gemäss BauR Art. 31 ist der Standort zulässiger Aussenantennen so zu wählen, dass das Orts- und Landschaftsbild in seiner Erscheinungsweise nicht beeinträchtigt wird. Eine zulässige Fernsehempfangsantenne liesse sich beispielsweise auf dem Dach entsprechend platzieren, dass die Aussicht der Anlieger nicht gestört würde. Für die geplante 5m hohe Antenne fehlt jeglicher Bezug für eine Berechnung des Mindestmasses und ist ausserdem für die Aussicht der Anlieger eine Zumutung (ca. 5m Höhe x 1,65m Breite)